

Satzung des Saarländischen Tischtennisbundes

A Allgemeine Grundsatzbestimmungen

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandfarben	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3/4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Bekämpfung von Doping	Seite 4
§ 5	Datenschutz	Seite 4
§ 6	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 5
§ 7	Gliederung des STTB	Seite 5

B Mitgliedschaft im STTB

§ 8	Mitgliedschaft	Seite 6
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 10	Rechte der Mitglieder	Seite 6/7
§ 11	Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 12	Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss	Seite 7/8

C Die Organe des STTB

§ 13	Auflistung der Organe des STTB	Seite 9
§ 14	Der Verbandstag – Zusammensetzung und Stimmrecht	Seite 9/10
§ 15	Termine und Regularien des Verbandstages	Seite 10/11
§ 16	Aufgaben des Verbandstages	Seite 11/12
§ 17	Außerordentlicher Verbandstag	Seite 12/13
§ 18	Beschlussfähigkeit und Protokolle des Verbandstages	Seite 13
§ 19	Der Verbandsbeirat	Seite 13-15
§ 20	Das Präsidium - Zusammensetzung des Präsidiums	Seite 15/16
§ 21	Aufgaben des Präsidiums	Seite 16
§ 22	Der Vorstand – Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung	Seite 16/17
§ 23	Die Aufgaben des Vorstandes	Seite 17/18
§ 24	Termine und Regularien	Seite 18/19

§ 25	Versammlungsordnung	Seite 19
§ 26	Die Ausschüsse	Seite 19/20
§ 27	Der Jugendverbandstag	Seite 20
§ 28	Der Seniorenverbandstag	Seite 20

D Sonstige Bestimmungen

§ 29	Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht	Seite 20/21
§ 30	Der Verbandsrechtsausschuss	Seite 21
§ 31	Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe	Seite 21/22
§ 32	Kassenprüfer	Seite 22
§ 33	Satzungsänderungen	Seite 22/23
§ 34	Haftung	Seite 23
§ 35	Auflösung des Verbandes	Seite 23
§ 36	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	Seite 24

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandsfarben

- 1.1 Die 1946 gegründete, freiwillige Vereinigung aller Vereine und Vereinsabteilungen, die innerhalb des Saarlandes den Tischtennisport pflegen, führt den Namen

Saarländischer Tischtennisbund e.V.,

im Folgenden in der Abkürzung nur „Verband“ oder „STTB“ genannt.

- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist dort unter der Registernummer VR 17 - 2568 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Farben des Verbandes sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Schaffung der Möglichkeit, für alle Altersgruppen der Bevölkerung Tischtennis als Leistungssport, als Breitensport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben, insbesondere soll die Jugend für den Tischtennisport gewonnen werden.
- 2.2 Vertretung des saarländischen Tischtennisports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien.
- 2.3 Sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
- 2.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine, bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spielern.
- 2.6 Durchführung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben und allen zugehörigen Meisterschaften.
- 2.7 Durchführung von Länderspielen saarländischer Auswahlmannschaften.
- 2.8 Aufstellung von Ranglisten.
- 2.9 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainer und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt.
- 2.10 Förderung des Schul- und Breitensports.

- 2.11 Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.
- 2.12 Genehmigung von Turnieren.
- 2.13 Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen und Organe des STTB.
- 2.14 Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des STTB.
- 2.15 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.
- 2.16 Die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen gegen den Gebrauch verbotener leistungsstärkender Mittel gemäß § 4 der Satzung.
- 2.17 Der STTB erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Tätigkeit des Verbandes, seiner Untergliederungen und Mitgliedsvereine dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- 3.3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle gewählten Funktionsträger des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Bekämpfung des Doping

Der STTB erkennt den NADA - Code einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung an. Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil der Satzung. Der STTB unterwirft sich für seine Mitglieder den Strafbestimmungen des DTTB.

§ 5 Datenschutz

Der STTB erhebt, verarbeitet und nutzt auf der Grundlage der STTB - Datenschutzordnung Daten zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 6.1 Der STTB ist als selbständiger Fachverband Mitglied im Landessportverband des Saarlandes (LSVS) sowie im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB).
- 6.2 Soweit zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine Mitgliedschaft in weiteren Organen notwendig wird, kann diese nach Beschlussfassung durch einen *Verbandstag* erworben werden. Dies gilt auch für Teile des Verbandes.

§ 7 Gliederung des STTB

- 7.1 Der STTB gliedert sich innerhalb des Saarlandes in 4 Kreise.
- 7.2 Die Kreise regeln ihre Angelegenheiten gemäß der Kreisordnung im Einklang mit der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des DTTB mit den Zusatzbestimmungen des STTB selbständig.

B Mitgliedschaft im STTB

§ 8 Mitgliedschaft

- 8.1 Ordentliche Mitglieder des STTB können Vereine werden, die den Tischtennisport betreiben und Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) sind.
- 8.2 Die Organe der ordentlichen Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 8.3 Die Mitglieder der jeweiligen Vereine sind Verbandsangehörige.
- 8.4 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im Saarland verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums gemäß Ehrenordnung des STTB zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1 Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu stellen.
- 9.2 Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge vorläufig, das Präsidium endgültig.
- 9.3 Dem Antrag sind eine Abschrift des Protokolls über die Gründung des Vereins, sowie eine Abschrift der Vereinssatzung beizufügen.
- 9.4 Ferner sind der Name und die Anschrift des Vereinsvorsitzenden oder des Leiters der Tischtennisabteilung anzugeben.
- 9.5 Das Präsidium soll über Aufnahmeanträge einschließlich Klärung eventueller Unklarheiten innerhalb von drei Monaten entscheiden.
- 9.6 Das Präsidium kann Anträge zur Aufnahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor dem nächsten Verbandstag/Verbandsbeirat zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Der Verbandstag/Verbandsbeirat entscheidet endgültig. Zur Debatte stehende neue Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht. Eine Abstimmung wie vor ist an frühestmöglicher Stelle in die Tagesordnung des Verbandstages/Verbandsbeirates vorzunehmen.
- 9.7 Das Präsidium hat dem Verbandstag/Verbandsbeirat über alle im abgelaufenen Zeitraum eingegangenen Aufnahmeanträge listenmäßig und mit dem Vermerk, ob zugestimmt oder abgelehnt oder noch nicht entschieden zu berichten.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

- 10.1 Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an

den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage und der Kreisversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- 10.2 Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom STTB geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen.
- 10.3 Die Beratung und Betreuung durch den Verband und der Kreise in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 10.4 Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum gleichmäßigen Wohle Aller zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind unter anderem verpflichtet:

- 11.1 Die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes sowie die auf den Verbandstagen des Verbandes, Sitzungen des Verbandsbeirates und den Kreisversammlungen gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- 11.2 Die Interessen des STTB zu vertreten.
- 11.3 Die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten.
- 11.4 Vom STTB geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort der Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.
- 11.5 Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen.
- 11.6 Pflichtabgaben an den STTB (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen.
- 11.7 Je ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB und des STTB zu beziehen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 12.1 Die Mitgliedschaft im STTB erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem STTB
 - b) Ausschluss aus dem STTB
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereines
 - d) Auflösung des STTB

- 12.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Mitglied an das Präsidium des STTB unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni eines Jahres möglich.
- 12.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem STTB und dem entsprechenden Kreis bis zu deren Begleichung bestehen.
- 12.4 Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt in den nach genannten Fällen:
- a) Gröbliche Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz fortgesetzten Ermah-
nens.
 - b) Nichtzahlung gegenüber dem Verband fälliger Verbindlichkeiten, trotz Fris-
tensetzung und einer weiteren Anmahnung unter Ausschlussandrohung.
 - c) grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und unge-
schriebenen Sportgesetze oder wegen Handlungen, die dem Ansehen des
Verbandes oder des Sportes groben Schaden zufügen, bzw. zugefügt haben.
- 12.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag/Verbandsbeirat auf Antrag der Rechtsinstanzen gemäß der Rechtsordnung.
- 12.6 Ein Verbandsangehöriger kann aus gleichen Gründen und auf gleichem Weg wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Es bleibt in diesem Fall dem betreffenden Mitglied überlassen, ihn ebenfalls auszuschließen. In jedem Fall kann er nach Ausschluss aus dem STTB gegenüber diesem oder einem seiner Organe keinerlei Vertretungs-
funktion mehr für das Mitglied wahrnehmen.
- 12.7 Mitglieder oder Verbandsangehörige, über deren Ausschluss Beschlussfassung am Verbandstag/Verbandsbeirat ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.

C Die Organe des Verbandes

§ 13 Auflistung der Organe des STTB

- 13.1 Verbandstag
- 13.2 Verbandsbeirat
- 13.3 Präsidium
- 13.4 Vorstand
- 13.5 ständige Ausschüsse
 - 13.5.1 Sportausschuss
 - 13.5.2 Jugendausschuss
 - 13.5.3 Lehrausschuss
 - 13.5.4 Schiedsrichterausschuss
 - 13.5.5 Seniorenausschuss
 - 13.5.6 Ehrenausschuss
- 13.6 Kreise
 - 13.6.1 Kreisversammlung
 - 13.6.2 Kreisvorstand
 - 13.6.3 Kreisausschüsse
- 13.7 Rechtsorgane
 - 13.7.1 Verbandsrechtsausschuss
 - 13.7.2 Kreisrechtsausschuss
- 13.8 Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des STTB.

§ 14 Der Verbandstag – Zusammensetzung und Stimmrecht

- 14.1 Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Verbandstag als dem obersten Organ des STTB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

- 14.2 Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- | | | |
|---|----------------------|-----------|
| - Vereine mit bis zu | 25 Mitgliedern | 1 Stimme |
| - Vereine mit | 26 – 50 Mitgliedern | 2 Stimmen |
| - Vereine mit | 51 – 75 Mitgliedern | 3 Stimmen |
| - Vereine mit | 76 – 100 Mitgliedern | 4 Stimmen |
| - jedem gewählten Präsidiumsmitglied, jeweils | | 1 Stimme |
| - den Kreisvorsitzenden, jeweils | | 1 Stimme |
| - den Ausschussvorsitzenden, jeweils | | 1 Stimme |
| - dem Ehrenpräsidenten | | 1 Stimme |
| - den Ehrenmitgliedern, jeweils | | 1 Stimme |
- 14.3 Vereine haben je angefangener 50 weiterer Mitglieder zusätzlich eine weitere Stimme. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist die letzte LSVS Bestandserhebung.
- 14.4 Vereine, die an dem Tag, an dem der Verbandstag stattfindet, noch offene, nicht in der Zahlungsfrist liegende Verbindlichkeiten gegenüber dem STTB haben, haben kein Stimmrecht.
- 14.5 Dennoch ist die Teilnahme am Verbandstag sowohl für Vereine mit als auch für Vereine ohne Stimmrecht Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Ordnungsstrafe gemäß Strafordnung verhängt.
- 14.6 Vereine, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl mehrere Stimmen haben, können diese Stimmen auch auf einen einzigen Delegierten übertragen.
- 14.7 Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können ihre Stimmen nicht übertragen.

§ 15 Termine und Regularien des Verbandstages

- 15.1 Ordentliche Verbandstage finden alle drei Jahre jeweils nach Ablauf der Spielzeit (in der 1. Maihälfte) statt. Der Termin – einschließlich der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen – ist spätestens drei Monate vorher im offiziellen Organ des STTB bekannt zu geben.
- 15.2 Der Verbandstag wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im offiziellen Organ des STTB einberufen.
- 15.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Verbandstages
 - c) Aussprache über die Berichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden
 - d) Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Präsidiums

- f) Neuwahlen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- 15.4 Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes sowie fristgerecht eingegangene Anträge den Delegierten bekannt zu geben. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 15.5 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Kreise, der Beirat, das Präsidium, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Fachausschüsse können Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Änderung von Ordnungen nur über das Präsidium einbringen.
- 15.6 Später eingehende Anträge dürfen auf dem Verbandstag, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Antragsbegründung mündlich).
- 15.7 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 16 Aufgaben des Verbandstages

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums und der ständigen Ausschüsse
- c) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses, zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers, die alle nicht Mitglied des Verbandsbeirates sein dürfen
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende, sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- g) Die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltsplan nicht vorgesehener Einnahmen
- h) Die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- j) Beschluss über die Auflösung des STTB
- k) Den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen
- l) Behandlung von Anträgen

- m) Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren
- n) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des STTB, insbesondere sportpraktischer Art
- o) Ausschluss von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen

§ 17 Außerordentlicher Verbandstag

- 17.1 Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.
- 17.2 Außerordentliche Verbandstage sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Verbandtages
 - b) auf Beschluss des Verbandsbeirates
- 17.3 Außerordentliche Verbandstage sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe in gleicher Sache von mehr als der Hälfte der Kreisverbände.
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe in gleicher Sache von mindestens 1/4 der in § 8 genannten ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen beim Verbandstag.
 - c) wenn mehr als ein Drittel des Präsidiums zurücktritt.
- 17.4 Angelegenheiten, die auf dem jeweils unmittelbar vorausgegangen Verbandstag durch Beschlüsse ordnungsgemäß verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Beantragung oder Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, es können erheblich veränderte Umstände in dieser Sache geltend gemacht werden, was dann ausführlich schriftlich darzulegen ist.
- 17.5 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten § 15.6 und § 15.7 sinngemäß.
- 17.6 Ein satzungsgemäß beantragter, außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung stattfinden. Der Fristenablauf beginnt mit dem Tag, an dem die geforderte Zahl der zur Einberufung notwendigen Antragsteller erreicht ist.
- 17.7 Der Vorstand hat Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Beginn des Fristenablaufs, allen Teilnahmeberechtigten des außerordentlichen Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.
- 17.8 Im Übrigen finden auf einem außerordentlichen Verbandstag alle Bestimmungen eines ordentlichen Verbandstages sinngemäße Anwendung.

- 17.9. Das Stimmrecht auf einem außerordentlichen Verbandstag (maßgebend für die Mitgliederzahl ist die letzte LSVS Bestandserhebung) bestimmt sich nach dem auf dem letzten vorausgegangen ordentlichen Verbandstag.

§ 18 Beschlussfähigkeit, Protokolle des Verbandstages

- 18.1 Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 18.2 Die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages ist nicht mehr gegeben, sobald sich die Zahl der zu Beginn des Verbandstages anwesenden Stimmberechtigten auf weniger als 15 % reduziert.
- 18.3 Für Satzungsänderungen gilt § 25.
- 18.4 Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- 18.5 Das Protokoll der Verbandstagsbeschlüsse wird im offiziellen Organ des STTB im Sinne der Internetordnung (IO) veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

§ 19 Der Verbandsbeirat

19.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
- c) den Kreisvorsitzenden
- d) den Delegierten der vier Kreise (je Kreis vier Delegierte)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

19.2 Termine und Regularien

Der Verbandsbeirat tritt einmal jährlich in den Jahren zusammen, in denen kein Verbandstag stattfindet.

Er ist ferner einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums
- b) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreisverbände.

Der Termin – einschließlich der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen – ist spätestens

drei Monate vorher im offiziellen Organ des STTB bekannt zu geben.
Der Verbandsbeirat wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im offiziellen Organ des STTB einberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen
- b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandsbeirates
- c) Aussprache über die Berichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden
- d) Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes, sowie fristgerecht eingegangene Anträge den Delegierten bekannt zu geben. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Kreise, das Präsidium, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Fachausschüsse können Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Änderung von Ordnungen nur über das Präsidium einbringen.

Später eingehende Anträge dürfen auf dem Verbandsbeirat, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Antragsbegründung mündlich).

19.3 Aufgaben des Verbandsbeirates sind ausschließlich

- a) Die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltsplan nicht vorgesehener Einnahmen
- d) Die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung

- e) Die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und der ständigen Ausschüsse
- f) Den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren
- i) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des STTB, insbesondere sportpraktischer Art
- j) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- k) Ausschluss von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen
- l) Der Verbandsbeirat kann auch zusätzliche Ausschüsse einsetzen.

Weitere Aufgaben, die gemäß § 16 der Satzung dem Verbandstag zugewiesen sind, können nicht auf den Verbandsbeirat übertragen werden.

19.4 Beschlussfassung, Protokolle

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verbandsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit eines Verbandsbeirates ist nicht mehr gegeben, sobald sich die Zahl der zu Beginn des Verbandsbeirates anwesenden Stimmberechtigten auf weniger als 15 % reduziert.

Über die Sitzung des Verbandsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Die vom Verbandsbeirat angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des STTB im Sinne der Internetordnung (IO) veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

§ 20 Das Präsidium - Zusammensetzung des Präsidiums

20.1 Nach dem Verbandstag ist das Präsidium das oberste Organ des Verbandes

20.2 Das Präsidium besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sportwart
- Schatzmeister
- Jugendwart

- Damenwart
- Lehrwart
- Seniorenwart
- Pressewart
- Marketingbeauftragter
- Verbandsschiedsrichterobmann/frau

Der Geschäftsführer des STTB ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

- 21.1 Dem Präsidium obliegt die Leitung des STTB. Es sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen des STTB sowie nach Maßgabe der vom Verbandstag und Verbandsbeirat gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es erstattet dem Verbandstag / dem Verbandsbeirat den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und muss deren Rechte und Pflichten festlegen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
- 21.2 Die Präsidiumsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnung und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbstständig.
- 21.3 Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung in die Satzung und die Wettspielordnung des STTB.
- 21.4 Das Präsidium ernennt einen Anti-Doping-Beauftragten, einen Datenschutzbeauftragten und einen Integrationsschutzbeauftragten.

§ 22 Der Vorstand - Zusammensetzung und Vertreterberechtigung

- 22.1 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den STTB nach außen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sportwart
- Schatzmeister

- 22.2 Der Präsident repräsentiert den STTB nach innen und außen und vertritt den Verband insbesondere auch beim DTTB. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag, im Verbandsbeirat

und im Präsidium.

Er beruft die Gremien ein und stellt die Tagesordnung auf.

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet laufende Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren festgelegten Zuständigkeitsbereich tun. Der Präsident vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten des STTB. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

Der Präsident kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

- 22.3 Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten und hat in Vertretung des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Er nimmt besondere Aufgaben wahr.

Der Sportwart ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes. Er ist Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Verbandstrainer und Vorsitzender des Sportausschusses. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Präsidium festgelegt.

Dem Schatzmeister obliegen die Kassen- und Vermögensverwaltung, sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind die Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Er darf kein weiteres Amt für den STTB ausüben. Darüber hinaus ist er bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch die Vereine berechtigt, Strafen auszusprechen.

§ 23 Die Aufgaben des Vorstandes

- 23.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes und des Präsidiums gebunden, trifft jedoch im Übrigen seine Entscheidungen selbstständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Verbandes.
- 23.2 Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Fachausschüsse gemäß der ihnen gegebenen Ordnungen verfahren.
- 23.3 Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß Satzung das Präsidium oder gemäß der einschlägigen Ordnungen die Fachausschüsse berechtigt sind, ausgenommen die Suspendierung eines Mitgliedes oder Verbandsangehörigen.
- 23.4 Bei Maßnahmen nach § 23.3 hat der Vorstand unverzüglich alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied hat in solchen Fällen das Recht, innerhalb 7 Tagen nach Zugang der Information an die Anschrift des Absenders desselben Einspruch gegen die Maßnahme zu erheben.
- 23.5 Liegen mindestens drei Einsprüche nach § 23.4 vor, hat der Vorstand unverzüglich über eine Präsidiumssitzung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Diese Sitzung muss spätestens

tens drei Wochen nach Verfügung der Maßnahme stattfinden.

23.6 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Verbandstage und des Verbandsbeirates.

§ 24 Termine und Regularien

Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einzuberufen, wobei eine Zusammenlegung mit einer Tagung des Verbandsbeirates zulässig ist.

Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Seniorenwarts und des Jugendwarts werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag. Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zu einer solchen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der Seniorenwart wird vom Seniorenverbandstag, der Jugendwart vom Jugendverbandstag und der Verbandschiedsrichterobmann von der Schiedsrichterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag des STTB. Wird auf dem Verbandstag die Bestätigung verweigert, bedarf das Ergebnis der dann vorzunehmenden Neuwahl der Bestätigung durch das Präsidium.

Ein Präsidiumsmitglied kann durch einen Verbandstag mit 2/3 der anwesenden Stimmen über einen Misstrauensantrag abgewählt werden, wenn es dem Ansehen des Verbandes oder des Sportes groben Schaden zufügt bzw. zugefügt hat.

- a) wegen absichtlichen, schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des STTB und DTTB oder Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane
- b) wegen wiederholter Vernachlässigung seiner Aufgaben innerhalb seines Amtes

Das Präsidium kann bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag einen kommissarischen Vertreter einsetzen, der der Bestätigung durch den folgenden Verbandsbeirat bei dessen nächster ordentlicher Sitzung bedarf.

Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Präsidiums, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse und der Kreis-Versammlungen teilzunehmen.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 25 Versammlungsordnung

25.1 Die Sitzungen und Versammlungen des STTB sind nicht öffentlich.

25.2 Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

25.3 Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitarbeiter, sowie Angelegenheiten, die den privaten Lebensbereich eines Verbandsangehörigen berühren, dürfen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden und verpflichten jeden Teilnehmer zu Vertraulichkeit.

25.4 Gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der Versammlungsordnung, die der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet ist.

§ 26 Die Ausschüsse

Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt oder bestätigt. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- der Sportausschuss
- der Lehrausschuss
- der Jugendausschuss
- der Schiedsrichterausschuss
- der Seniorenausschuss
- der Ehrenausschuss
- Ausschuss Satzung/Ordnungen/Regelungen

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die Ausschussvorsitzenden.

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse (außer des Ehrenausschusses) sind Kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Sportausschusses.

Die weitere Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen.

Die Ausschüsse sind verantwortlich für die Erstellung von Entwürfen zu den für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen als Vorschlag an das Präsidium und über dieses an den Verbandstag oder den Verbandsbeirat. Bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbands-

tag oder den Verbandsbeirat erhalten solche Vorschläge durch Präsidiumsbeschluss vorläufige, im Falle späterer Verbandstagsablehnung „vorübergehende“ Rechtskraft im Sinne dieser Satzung. Dies gilt sinngemäß für Änderungen der Ordnungen. Die Ordnungen dürfen den Satzungen des DTTB und des STTB nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des STTB gefährdet wird.

Die Führung der Ausschüsse hat in engem Kontakt mit Präsidium und Vorstand zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zur Wirksamwerdung der Zustimmung, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Ordnungen Eigen- oder durch das Präsidium Sondervollmacht erteilt ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem Präsidium durch dessen Präsidenten über Abschriften der Sitzungsprotokolle von allen Beschlüssen und Grundsatzentscheidungen Kenntnis zu geben. Soweit Ausschussmitglieder nicht nach der Satzung durch den Verbandstag gewählt werden, erfolgt ihre Berufung durch das Präsidium. Für ihre Amtszeit gilt § 25 sinngemäß. Ausschussvorsitzende haben ein Vorschlagsrecht. Verbandstag, Verbandsbeirat und Präsidium können den Ausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.

Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Verbandstag, vom Verbandsbeirat oder vom Präsidium eingesetzt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des STTB können zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen werden.

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§27 Der Jugendverbandstag

Die Regelungen bezüglich des Jugendverbandstages (z.B. Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung) ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Jugendverbandstag.

§ 28 Der Seniorenverbandstag

Die Regelungen bezüglich des Seniorenverbandstages (z.B. Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung) ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Seniorenverbandstag.

D Sonstige Bestimmungen

§ 29 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht

29.1 Die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des STTB in eigener Zuständigkeit durch die Rechtsorgane gemäß § 13.7 ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.

29.2 Die Rechtsorgane des STTB und seiner Gliederungen werden aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des STTB tätig. Der RuDO des STTB unterliegen alle STTB-Mitglieder nach § 11.5 dieser Satzung, die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,

sowie die Rechtsorgane des STTB. Sie sind alle somit der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des STTB unterworfen.

- 29.3 Die Rechtsorgane sind für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten sowie von Disziplinarangelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig.

§ 30 Der Verbandsrechtsausschuss

30.1 Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei Beisitzern

30.2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, unter denen der Vorsitzende sein muss.

30.3 Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

30.4 Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsrechtsausschuss aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger und veranlasst die Veröffentlichung im offiziellen Organ des STTB.

30.5 Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen Beschlüsse von Organen des STTB und/oder seiner Gliederungen ist der Verbandsrechtsausschuss befugt, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die von Verweis bis zur Geldstrafe führen können.

Beschlüsse von Organen des STTB und/oder seiner Gliederungen können erst nach rechtsgültigem Urteil des Verbandsrechtsausschusses des STTB durch die Anrufung ordentlicher Gerichte angefochten werden. Näheres regelt die Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des STTB.

§ 31 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe

31.1 Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten nur insoweit, als in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist.

31.2 Jedes Mitglied eines Organs hat dort selbst eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

31.3 Ordnungsgemäß geladene Organe sind beschlussfähig, sobald einschließlich deren Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind.

31.4 Die Anwesenheit des Vertreters des Vorsitzenden gilt sinngemäß zu 31.3, sofern der Vorsitzende diesem seine Funktion wegen Verhinderung übertragen hat oder ohne erkennbaren Grund nicht erscheint.

- 31.5 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 31.6 Sofern nichts anderes vereinbart, treten Beschlüsse mit Beschlussfassung in Kraft.
- 31.7 Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll über alle Beschlüsse, sowie die wesentlichen Details Auskunft geben.
- 31.8 Die Einspruchsfrist gegen Verbandstags- und Verbandsbeiratsprotokolle beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Absendetag.
- 31.9 Protokolle von Ausschusssitzungen sind in Abschrift unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten.
- 31.10 Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
- 31.11 Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung des STTB.

§ 32 Kassenprüfer

Der Verband hat zwei Kassenprüfer, die zusammen mit einem Ersatzprüfer vom Verbandstag gewählt werden. Analog der des Präsidiums beträgt ihre Amtszeit 3 Jahre.

Wiederwahl in ununterbrochener Folge darf nur für eine zweite Amtsperiode erfolgen. Dies gilt nicht für den Ersatzprüfer, solange er nicht in Aktion treten muss. Kassenprüfer dürfen, ausgenommen dem Verbandstag und den Kreisversammlungen, nicht gleichzeitig einem Verbandsorgan angehören.

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal Kasse und Rechnungsbelege und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Präsidenten schriftlich zuzuleiten, der dann unverzüglich den Verbandstag oder den Verbandbeirat schriftlich informiert. Finden zwei Prüfungen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach der Finanzordnung.

§ 33 Satzungsänderungen

- 33.1 Änderungen dieser Satzung sind in Beschlusskraft ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 33.2 Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Präsidiums bei Anwesenheit des Verbandsrechtsausschussvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

- 33.3 Die Ordnungen gelten nur im Innenverhältnis des Verbandes, nicht aber im Sinne des § 28 BGB.
- 33.4 Satzungsänderungen binden im Innenverhältnis des Verbandes mit bzw. gemäß ihrer Beschlussfassung, werden jedoch Dritten gegenüber erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 34 Haftung

- 34.1 Für Handlungen und Maßnahmen der Organe des Verbandes haftet nur der STTB mit seinem Vermögen. Darüber hinaus ist kein Mitglied des Verbandes für Verbindlichkeiten desselben haftbar.
- 34.2 Der Verband haftet nicht für Handlungen, Maßnahmen und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder oder Verbandsangehörigen, die nicht auf seine direkte oder indirekte Weisung zurückzuführen sind.

§ 35 Auflösung des STTB

- 35.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
- 35.2 Der Verband ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitgliedsvereine unter 3 sinkt.
- 35.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den Landessportverband des Saarlandes, der es unmittelbar und ausschließlich für in der Satzung aufgeführte Ziele zu verwenden hat.
- 35.4 Die Pflicht zur Zahlung bis zum Auflösetermin fälliger finanzieller Leistungen der Mitglieder an den Verband wird von der Auflösung nicht berührt.
- 35.5 Bereits geleistete Beiträge für Geschäftsjahre, die erst nach dem Jahr des Wirksam werdens der Auflösung beginnen, sind den Mitgliedern zurückzuerstatten.
- 35.6 Von den Bestimmungen nach § 35.4 und 35.5 kann nur nach Beschluss der Auflösungsversammlung und unter Beachtung des Gleichheitsprinzips abgewichen werden.

35.7 Bestellt die Auflöserversammlung keine besonderen Liquidatoren, obliegt diese Aufgabe dem Präsidenten.

§ 36 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

36.1 Wird im Text der Satzung, aller Ordnungen und Bestimmungen nur die männliche Sprachform bei einer Funktionsbezeichnung verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzt werden. In diesem Sinne schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch immer „Spielerin“ mit ein, sofern nichts anderes angegeben ist.

36.2 Diese Satzung tritt im Innenverhältnis des Verbandes mit dem Tag ihrer Annahme durch den Verbandstag, gegenüber Dritten jedoch erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aktueller Stand: Januar 2009

Änderungen am 29. April 2009 (Außerordentliche Generalversammlung)

Aktueller Stand: 29. April 2009

Änderungen am 16.05.2012 (Ordentlicher Verbandstag)

Aktueller Stand: 16. Mai 2012

Änderungen am 18.06.2015 (Ordentlicher Verbandstag)

Aktueller Stand: 18.06.2015